

# Beitragsordnung des Fördervereins der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach

(Stand: 20.02.2024)



## § 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des Fördervereins der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.

## § 2 Höhe des Beitrages

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) für juristische Personen: | 50,00 Euro |
| b) natürliche Personen:      | 20,00 Euro |

Es ist jederzeit möglich freiwillig den Mindestbeitrag zu überschreiten.

## § 3 Fälligkeit

1. Die Beiträge sind zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres in voller Höhe fällig.
2. Bei Aufnahme neuer Mitglieder innerhalb eines Kalenderjahres nach dem Fälligkeitstermin wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Für diese Mitglieder wird der Beitrag mit dem auf das Datum der Aufnahme folgenden Tag fällig.

## § 4 Befreiung, Ermäßigung und Stundung von Beiträgen

Die Vorstandschaft des Fördervereins der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach kann einzelne Mitglieder ihrer finanziellen Lage entsprechend auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht befreien, einen ermäßigten Beitrag fordern oder Beitragszahlungen stunden.

## § 5 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden ausschließlich über ein Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 6 Mahnungen und Kosten der Rückbuchung von Lastschriften

1. Die Vorstandschaft des Fördervereins der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach ist berechtigt gegenüber mit der Beitragszahlung in Verzug geratenen Mitgliedern Mahnungen auszusprechen.
2. Die dem Förderverein Lucas-Cranach-Grundschule Kronach durch die Rückbuchung von Lastschriften entstandenen Kosten können in voller Höhe an das Mitglied weitergegeben werden.

## § 7 Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Hierüber entscheidet gemäß der Satzung die Vorstandschaft. Bei einer Streichung sind die Dauer der Mitgliedschaft und das Engagement für den Verein angemessen zu berücksichtigen.

## § 8 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Fördervereins der Lucas-Cranach-Grundschule Kronach,